

Verwaltungsrat und Aktionärsbindungsvertrag: Wann ist ein Aktionärsvertrag sinnvoll?

Franz Stämpfli, Fürsprecher und Notar, BernLex Juristen KLG (Bern/Meiringen)

In Gesprächen unter AktionärInnen oder VerwaltungsrätInnen oder bei Treffen von kleinen und mittleren Unternehmen stellt sich häufig die Frage: Braucht man einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV)? Und falls ja, welche Regelungen sind darin notwendig? Die Antwort darauf hängt stark von der spezifischen Situation des Unternehmens und seiner AktionärInnen ab. Es gibt Fälle, in denen ein ABV unabdingbar ist, und Situationen, in denen man darauf verzichten kann. Ähnliches gilt auch für GesellschafterInnen und GeschäftsführerInnen von GmbHs, welche analog einen sogenannten Gesellschafterbindungsvertrag abschliessen können.

Die Konstellation entscheidet

Vorneweg ist festzuhalten, dass ein Aktionärsbindungsvertrag (ABV) immer von den AktionärInnen abgeschlossen wird, nicht etwa von den Verwaltungsratsmitgliedern. Die meisten VerwaltungsrätInnen in der Schweiz sind in kleinen und mittleren Unternehmen tätig. Sie haben oftmals nebst ihrem Verwaltungsratsmandat auch gleichzeitig Aktien derjenigen Aktiengesellschaft (AG), für die sie als VerwaltungsrätInnen handeln. In Fällen, in denen ein Ehepartner 90% der Aktien hält und der andere aus formellen Gründen lediglich 10%, kann auf einen ABV in der Regel verzichtet werden. Dasselbe gilt, wenn es einen klaren Mehrheitsaktionär gibt. Doch selbst bei klaren Mehrheitsverhältnissen gibt es Konstellationen, die einen ABV erforderlich machen:

- **Unternehmensnachfolge:** Wenn Sie als NachfolgerIn vorgesehen sind und sich beispielsweise mit 40% der Aktien an einem Unternehmen beteiligen, um dieses später zu übernehmen, ist ein ABV unerlässlich.
- **Management-Buy-out:** Wenn im Rahmen einer Nachfolgeregelung vier NachfolgerInnen jeweils 25% der Anteile erwerben, ist ein ABV dringend zu empfehlen.
- **50/50-Beteiligung:** Bei einer gleichmässigen Aufteilung der Anteile zwischen zwei Partnern (50%/50%) sollte eine Drittperson mit beispielsweise 2% Beteiligung in den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Diese Person kann als neutrale Instanz fungieren und bei Entscheidungen mögliche Konflikte entschärfen.

Wichtig: Ohne einen ABV könnte ein Partner oder eine Partnerin oder eine Gruppe von PartnerInnen die anderen AktionärInnen aus dem Verwaltungsrat herausdrängen oder wichtige Entscheidungen blockieren.

Was regelt ein Aktionärsbindungsvertrag?

Ein ABV ist ein rechtlich bindendes Abkommen zwischen den AktionärInnen (oder mit Dritten), das die Ausübung der Aktionärsrechte festlegt. Dazu gehören insbesondere Stimmrechte, Nachfolgeregelungen und der Verkauf von Aktien. In der Schweiz sind die meisten ABVs gesellschaftsrechtlich aufgebaut. Bei der Anwendung solcher Verträge gilt ergänzend das Recht der einfachen Gesellschaft. Es gibt allerdings auch viele Mischformen, die unterschiedliche Regelungen und Zwecke umfassen.

Treuepflichten

Im Schweizer Obligationenrecht gibt es keine explizite Treuepflicht von AktionärInnen gegenüber einer AG oder von GesellschafterInnen gegenüber einer GmbH. Daher ist es wichtig, diese Treuepflichten vertraglich festzuhalten. Wichtige Punkte, die ein ABV regeln kann, sind unter anderem:

- **Konkurrenzverbot:** Die AktionärInnen verpflichten sich, nicht in direkte Konkurrenz zum Unternehmen zu treten.
- **Geheimhaltungspflicht:** Informationen aus dem Unternehmen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- **Informationspflicht:** AktionärInnen müssen relevante Informationen offenlegen.
- **Verbot der Belastung von Aktien:** Aktien dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen AktionärInnen belastet werden.
- **Finanzielle Verpflichtungen:** In bestimmten Fällen (z.B. bei einer Unternehmenssanierung) können die AktionärInnen verpflichtet werden, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.

Stimmbindungen

Ein zentraler Punkt im ABV ist die Regelung, wie die AktionärInnen ihre Stimme in der Generalversammlung abgeben. Dazu gehört:

- **Recht auf einen Sitz im Verwaltungsrat:** Insbesondere wenn ein Aktionär oder eine Aktionärin einen signifikanten finanziellen Beitrag leistet,